

" BRODA NORD - AN DER SEESTRASSE "



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen (gemäß § 9 (1) - (7) Bauplatz und BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

VR Reines Wohngebiet WA1 Allgemeines Wohngebiet zulässig sind Wohngebäude, die den Vorschriften des BauNVO entsprechen, die eine "Scheine"- und Spielstraßencharakter haben, nicht kirchliche, handwerkliche oder gewerbliche Anlagen für nationale und sportliche Zwecke, öffentliche Anlagen für den öffentlichen Verkehr, öffentliche Anlagen für den Berufsverkehr sowie sonstige nicht dem Berufsverkehr dienende Anlagen für Verwaltungen WA2 Allgemeines Wohngebiet zulässig sind Wohngebäude, die den Vorschriften des BauNVO entsprechen, die eine "Scheine"- und Spielstraßencharakter haben, nicht kirchliche, handwerkliche oder gewerbliche Anlagen für nationale und sportliche Zwecke, öffentliche Anlagen für den öffentlichen Verkehr, öffentliche Anlagen für den Berufsverkehr sowie sonstige nicht dem Berufsverkehr dienende Anlagen für Verwaltungen	025 Grundflächenzahl 035 Geschossflächenzahl 0 Zeile der Vollgeschoßreife (Hochgrenze) 0 offene Bauebene 01 von der offenen Bauebene auf maximal 100 m Gebäude-länge abweichend △ nur Hausgruppen zulässig △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △ Baugrenze FFFFFF Fläche für Gemeinbedarf FFFF sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen FF Straßenverkehrsfläche — Straßenbegrenzungslinie FFFF Kirchengebäude, öffentliche Zweckbestimmung (nur für Fußgänger und Radfahrer) FF Fläche für Versorgungsanlagen FF Elektrizität FF Außensportplatz FF Öffentliche Grünfläche FF private Grünfläche FF Spielplatz FF Sportanlage (Beispiel) FF Anlagen eines Baumes FF Erhaltung eines Baumes FF Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern FF Fläche für Stellplatzanlagen FF Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
---	---

Festsetzungen (gemäß § 93 (1) - (4) BauN)

K00	zulässige Dachform Krüppeldach
S0	zulässige Dachform Satteldach
PD	zulässige Dachform Pultdach
35-45°	zulässige Neigung in Grad
←-----→	Hauptfahrrichtung

PLANVERFASER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsgesellschaft mbH, 10117, München
 StraÙe 105-106, 4050 Gansbach
 Gansbach, den 24.06.1993

PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH
 10117 MÜNCHEN
 105-106 STRAÙE
 4050 GANSBACH

[illegible]

VERFAHRENSVERMERKE Aufseits! Aufgrund des Auftrags vom 28.11.1995 wurde die Baugenehmigung des Aufstellens von 24 Busen im Bereich des öffentlichen Verkehrs durch den Herrn Stadtrat beschlossen. Der Herr Stadtrat hat die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Aufstellung von 24 Busen im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>	Die Baugenehmigung ist genehmigt. Die Baugenehmigung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1995 über die Baugenehmigung erteilt. Neuchâtel, 11.02.1996 Oberbürgermeister <i>B. C. C.</i>
---	--	---	---	---	---	---	---	---	---

[illegible][illegible]